

STATUTEN VEREIN TAPETENWECHSEL

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Tapetenwechsel Tageszentrum & Atelier**“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein, nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein Tapetenwechsel bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer oder mehrerer Tagesstruktur(en) mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt, sowie die Entlastung von betreuenden Angehörigen und Freunden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, können Mitglied werden.

Aufnahme:

Die Aufnahme erfolgt durch Genehmigung des schriftlichen Beitragsgesuchs durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Beendigung:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt:

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres.

Ausschluss:

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt (insbesondere durch das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge: nach Ablauf eines Jahres und nach erfolgter schriftlicher Mahnung). Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen zugesprochen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschliesst die Mitgliederversammlung.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, hat spätestens 6 Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Geschäftsergebnis
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Festlegen des Mitgliederbeitrags
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 12

Anträge für zu traktandierende Themen sind dem Präsidium mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 25 Tage vor Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es hat das Wahl- und Stimmrecht, wie auch das Antragsrecht. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selber und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg bedingen Einstimmigkeit und sollen die Ausnahme bleiben. Sie werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung gemäss dem Entschädigungsreglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Die Geschäftsführung nimmt beratend und informierend an den Vorstandssitzungen teil.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht an die Geschäftsführung delegiert sind
- Genehmigung des Budgets, der Mehrjahresplanung sowie der Jahresziele
- Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung
- Festlegung der Organisation. Im Vorstand können folgende Ressorts gebildet werden:

a) Präsidium

b) Kunst, Vision & Projekte

c) Personal, PR

d) Finanzen

e) Medizin & Pflege

f) Angehörigenvertretung

g) Sicherheit, Organisation & Krisenmanagement

h) Akturariat

Die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern in mehreren Ressorts ist möglich.

Die Präsidentin resp. die Vizepräsidentin des Vereins kann an allen Sitzungen der Ressorts oder Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingestellt. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und ist für die operative Gesamtleitung verantwortlich. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Organisationsreglement, dem Arbeitsvertrag und der Stellenbeschreibung.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird als externes Mandat vergeben. Sie wird jeweils für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge.

IV. FINANZIELLES

Art. 9 Rechnungsjahr und Mittel

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Tätigkeiten und Leistungsvereinbarungen

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- allfällige Darlehen

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Beiträge werden für folgende Mitgliedschaften unterschiedlich festgesetzt:

- a) Einzelmitgliedschaften
- b) Paarmitgliedschaften
- c) Mitgliedschaften für juristische Personen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, im Sinne des Vereinszwecks, einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution in der Schweiz übertragen.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

Für alle Fragen, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, massgebend. Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Art 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Ergänzungen, resp. Anpassungen wurden an den Generalversammlungen vom 4. Sept. 2023 und vom 28. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frauenfeld, den 28. Mai 2024

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Michaela Ahorn

Barbara Sterkman